

Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen in der Gemeinde Weisslingen

Beitragsreglement Naturschutz

Datum 31. Mai 2022 (Stand 24. Oktober 2023)

Ordnungsnummer 735.12

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Beitragsberechtigung	3
	Art. 3 Beitragsempfänger	3
	Art. 4 Beitragsobjekte	3
	Art. 5 Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen	3
2.	Beitragshöhe	3
	Art. 6 Jährliche Bewirtschaftungsbeiträge	3
	Art. 7 Beiträge	4
	Art. 8 Einmalige Beiträge für Aufwertungsmassnahmen	4
3.	Voraussetzungen für Beiträge	5
	Art. 9 Jährliche Bewirtschaftungsbeiträge	5
	Art. 10 Einmalige Beiträge für Aufwertungsmassnahmen	6
4.	Schlussbestimmung	7
	Art. 11 Inkraftsetzung	7

Gestützt auf Art. 15 der Verordnung über den Schutz der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung (Verordnung Naturschutz)¹ erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen von kommunaler Bedeutung (Beitragsreglement Naturschutz).

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Beitragsreglement legt die beitragsberechtigten Objekte, die Anforderungen und die Beitragshöhe fest.

Art. 2 Beitragsberechtigung

- ¹ Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer oder Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- Heimatschutz (NHG)² Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
- ² Beitragsberechtigt sind alle Personen, die Objekte gemäss der Verordnung Naturschutz oder Zwecks Biodiversität Flächen mit einem Vernetzungsvertrag bewirtschaften, unabhängig von der Berechtigung für landwirtschaftliche Direktzahlungen.
- ³ Ausgenommen hiervon sind staatliche Organe von Gemeinden und dem Kanton.

Art. 3 Beitragsempfänger

- ¹ Beiträge für die jährliche Bewirtschaftung werden an die Bewirtschafterin bzw. den Bewirtschafter ausbezahlt.
- ² Einmalige Beiträge für Aufwertungsmassnahmen werden gegen Rechnung an den Antragsteller ausbezahlt.

Art. 4 Beitragsobjekte

- ¹ Beiträge für die jährliche Bewirtschaftung werden für Objekte gemäss Verordnung Naturschutz ausgerichtet.
- ² Einmalige Beiträge an Massnahmen zur Förderung der Biodiversität können zusätzlich auch für Flächen mit einem Vernetzungsvertrag oder andere Naturschutzprojekte gesprochen werden.

Art. 5 Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen

- ¹ Zwischen der für die Bewirtschaftung zuständigen Person und der Gemeinde sind Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen, welche die Bewirtschaftungsaufgaben für das jeweilige Grundstück, die Fläche sowie die entsprechenden Beiträge festhalten. Die Bewirtschaftungsverträge sind der Forst-/ Landwirtschaft- und Naturschutzkommission zur Antragstellung an den Gemeinderat vorzulegen.
- ² Änderungen oder Löschungen bestehender Bewirtschaftungsverträge sind ebenfalls auf Antrag der Kommission dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Die Auflagen und Bestimmungen gemäss Schutzverordnung bleiben auch nach Kündigung eines Bewirtschaftungsvertrages gültig.

2. Beitragshöhe

Art. 6 Jährliche Bewirtschaftungsbeiträge

- ¹ Die kommunalen Bewirtschaftungsbeiträge sind grundsätzlich eine Ergänzung zu den Beiträgen aus den landwirtschaftlichen Direktzahlungen.
- ² Direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter sollen die Flächen der kommunalen Naturschutzobjekte als Biodiversitätsförderflächen³ anmelden, sofern sie auf landwirtschaftlicher Nutzfläche liegen. Sofern die Anforderungen erfüllt werden, sollen die Fläche auch für die Qualitätsstufe II der Biodiversitätsförderflächen angemeldet werden.

¹ WRS 735.11

² [SR 451](#)

³ Die Begriffe Biodiversitätsförderflächen, Qualitätsstufe I und Qualitätsstufe II beziehen sich auf die Direktzahlungsverordnung des Bundes (SR 910.13). Eine Übersicht über die Bestimmungen ist auch zu finden unter <https://www.agrinatur.ch/bff>.

- ³ Bewirtschafter, welche nicht Direktzahlungsberechtigt sind, erhalten für Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche einen Zusatzbeitrag. Sie sind verpflichtet die Anforderungen für die Qualitätsstufe I von Biodiversitätsförderflächen gemäss Direktzahlungsverordnung zu erfüllen.
- ⁴ Zusätzliche Pflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen (Erweiterung kommunal geschützter Obstgärten) können jährlich bis zum 30. Juni dem Ackerbaustellenleiter gemeldet werden. Die erste Zahlung der kommunalen Beiträge erfolgt dann im Jahr der Anmeldung. Die Bäume müssen zu diesem Zeitpunkt gepflanzt sein.
- ⁵ Alternativ zu Flächenbeiträgen kann im Bewirtschaftungsvertrag eine Entschädigung nach Aufwand festgelegt werden.
- ⁶ Auszahlungstermin für die Bewirtschaftungsbeiträge ist jeweils der 15. Dezember.

Art. 7 Beiträge

¹ Der Beitrag versteht sich als CHF/Are und Jahr

Objekttyp	Entschädigung Unterschutzstellung (alle)	Pflege (alle) für zusätzliche Anforderungen, z.B. Messerbalken	Ersatz DZ (für nicht DZ-berechtigte Bewirtschafter)
Ried und Sumpfwiesen auf LN	4.00	5.00 +5.00 (wenn nicht maschinenfähig)	15.00
Ried und Sumpfwiesen im Wald	keine	nach Aufwand, i. d. R. nicht jährlich	—
Weiher, Bäche (Teil Gewässer)	keine	nach Aufwand, bei Bedarf	—
Uferbewuchs von Weihern und Bächen, nicht in LN	keine	nach Aufwand, bei Bedarf	—
Hecken und Feldgehölze in LN inkl. Uferbewuchs von Weihern und Bächen	4.00	5.00	15.00
Magerwiesen und Trockenstandorte	4.00	5.00	15.00
Gruben in LN	2.00	nach Aufwand, bei Bedarf	—
Gruben im Wald	keine	nach Aufwand, bei Bedarf	—
Hochstamm-Obstgärten und Einzelbäume (pro Baum und Jahr)	4.00	10.00	10.00
Findlinge	keine	nach Aufwand, bei Bedarf	—

DZ = Direktzahlungen

LN = Landwirtschaftliche Nutzfläche

- ² Bei Pflege nach Aufwand und Bedarf sind die Arbeiten vorgängig mit einem Vertreter der Forst-/Landwirtschaft- und Naturschutzkommission abzusprechen und eine Kostengutsprache einzuholen. Der Entscheid darüber obliegt dem zuständigen Gemeindevorstand.

Art. 8 Einmalige Beiträge für Aufwertungsmassnahmen

¹ Beitragsberechtigt sind folgende Aufwertungsmassnahmen:

- Saatgut (nur Schweizer Ökotypen) bei Streifeneinsaaten zur Aufwertung von Extensiv genutzten Wiesen
 - Saatgut (nur Vollversion) für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Säumen auf Ackerfläche etc.
 - Pflanzgut für Ersatzpflanzungen oder Erweiterungen von Hochstamm-Obstgärten
 - Pflanzgut bei Aufwertungen von Hecken (regionale Ökotypen z.B. aus Forstpflanzgarten)
 - Pflanzgut für standortgerechte Einzelbäume oder Alleen (regionale Ökotypen z.B. aus Forstpflanzgarten)
- ² Die Gemeinde kann die maximalen Kosten pro Jahr limitieren. Die Kosten müssen vor der Umsetzung durch die Forst-/Landwirtschaft- und Naturschutzkommission budgetiert werden.
- ³ Einmalige Beiträge für Aufwertungsmassnahmen werden gegen Rechnung an den Antragsteller ausbezahlt.

3. Voraussetzungen für Beiträge

Art. 9 Jährliche Bewirtschaftungsbeiträge

- ¹ Voraussetzung für die Auszahlung von kommunalen Beiträgen gemäss diesem Reglement ist ein gültiger Bewirtschaftungsvertrag mit der Gemeinde.
- ² Beiträge werden ausbezahlt, wenn die Bewirtschaftung gemäss den Anforderungen dieses Reglements bzw. des Bewirtschaftungsvertrages erfolgt ist.
- ³ Für die verschiedenen Objekttypen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen nach Direktzahlungsverordnung folgende Bewirtschaftungsauflagen:

1. Ried und Sumpfwiesen:

Riedwiesen sind jährlich ab dem 1. September zu mähen. Die Streue ist bis spätestens zum 15. März wegzubringen. Unerwünschte Sträucher und Bäume sind nach Rücksprache mit der Forst-, Landwirtschafts- und Naturschutzkommission zu entfernen. Abweichende Regelungen werden im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

- Mahd mit Messerbalken und ohne Aufbereiter;
- Boden schonende Bewirtschaftung;
- Nutzungsbrache auf 5-10% der Fläche an jährlich wechselnder Stelle, aber nur dort, wo kein Verbuschungsdruck und keine Neophyten vorkommen;
- Die Streu ist in der Regel sauber abzuführen. Streuhaufen sind nur vereinzelt zulässig, die Position ist mit der Forst-, Landwirtschafts- und Naturschutzkommission abzusprechen (kein Nährstoffeintrag in Naturschutzfläche!);
- Bekämpfung von Invasiven Neophyten.

2. Weiher, Bäche und Uferbewuchs

Die Schutzobjekte sind zu pflegen und zu unterhalten. Die offene Wasserfläche von Weihern und Tümpeln ist periodisch zu regenerieren und zu säubern. Wo nötig ist das Geschiebe von Zeit zu Zeit zu entfernen und das Ufergehölz zu verjüngen. Wege und Stege sind zu erhalten.

Wasserbauliche Massnahmen gemäss Wassergesetz bleiben vorbehalten. Notwendige Eingriffe sind möglichst schonend und wo möglich mit ingenieurb biologischen Massnahmen vorzunehmen und müssen sich dem Schutzzweck unterordnen.

- Eingriffe an Gewässern nur nach Absprache mit der Forst-, Landwirtschafts- und Naturschutzkommission und dem zuständigen Fischereiaufseher (allfällige Bewilligungspflicht beachten);
- Durchforstung des Uferbewuchses abschnittsweise, bei Bächen nur auf einer Seite auf einmal;
- Pufferstreifen (Wiese, Krautsaum), sofern vorhanden, gemäss Bewirtschaftungsvertrag mähen;
- Bekämpfung von Invasiven Neophyten.

3. Hecken und Feldgehölze

Hecken und Feldgehölze sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Der Krautsaum soll in der Regel einmal jährlich aber gestaffelt (d.h. abschnittsweise) gemäht werden. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Abweichende Regelungen werden im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

- Durchforstung abschnittsweise auf maximal einem Drittel der Fläche bzw. Länge pro Jahr;
- Mahd des Krautsaumes mit Messerbalken und ohne Aufbereiter;

- Der Krautsaum darf jährlich maximal zweimal genutzt werden, Die erste Hälfte des Krautsaumes darf frühestens ab dem 15. Juni oder gemäss dem vertraglich festgesetzten Termin genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens 4 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden. Die zwei Schnitte auf der gleichen Fläche müssen einen Abstand von mindestens 6 Wochen haben;
 - Bekämpfung von Invasiven Neophyten.
- 4. Magerwiesen und Trockenstandorte**
- Das Schnittgut ist wegzuführen. In der Regel sind zwei Nutzungen pro Jahr durchzuführen. Die Zulässigkeit von Herbstweide wird im Bewirtschaftungsvertrag geregelt. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- Mahd mit Messerbalken und ohne Aufbereiter;
 - Bodenheu beim ersten Schnitt;
 - Nutzungsbrache auf 5-10% der Fläche bei jedem Schnitt an anderer Stelle;
 - Sauberes Abführen des Schnittgutes;
 - Bekämpfung von Invasiven Neophyten (auch Einjähriges Berufskraut).
- 5. Gruben**
- Die Gruben sind offen zu halten und wo möglich durch bescheidene Schürfungen von störender Vegetation freizuhalten. Umgebungsgehölze, Nass- oder Trockenstandorte in den Flanken oder auf dem Grubenboden sind zu sichern und zu pflegen.
- Pflege gemäss Zielzustand und in Absprache mit Forst-, Landwirtschafts- und Naturschutzkommission
 - Bekämpfung von Invasiven Neophyten
- 6. Hochstamm-Obstgärten**
- Die Hochstamm-Obstbäume sind durch einen fachgerechten Schnitt und weitere Pflegemassnahmen gesund zu erhalten. Wegen Alter oder Krankheit abgehende Bäume sollen in Zahl, Art und Anordnung gleichwertig ersetzt werden.
- Die minimale Anzahl der Hochstamm-Obstbäume ist im Naturschutz-Inventar festgelegt und muss erhalten bleiben. Ersatzbäume für abgestorbene Exemplare können auf der ebenfalls im Inventar definierten Fläche beliebig gepflanzt werden. Es soll im Gesamtbild jedoch der Eindruck eines Obstgartens erhalten bleiben.
- Überalterte und absterbende Bäume sind frühzeitig zu ersetzen und sollen möglichst als stehendes Totholz erhalten werden.
- Um eine optimale Durchmischung zu gewährleisten, soll höchstens die Hälfte des Obstgartens aus unter zehnjährigen Jungbäumen bestehen.
- Einhaltung der Auflagen nach Anhang 4 Ziffer 12.1 DZV, Voraussetzungen für Hochstamm-Feldobstbäume Qualitätsstufe I
 - Erhaltung, Ersatz und Pflege der Bäume
 - Erhaltung des bestehenden Totholzes (auch an lebenden Bäumen). Abgestorbene Bäume möglichst in stehendem Zustand als Totholz erhalten
- 7. Findlinge**
- Die Findlinge und ihre direkte Umgebung soll offen gehalten werden, so dass die gesamte Anordnung sichtbar bleibt.

Art. 10 Einmalige Beiträge für Aufwertungsmassnahmen

- ¹ Voraussetzung für die Auszahlung von einmaligen Beiträgen ist die Genehmigung des Projektes und die Erteilung einer Kostengutsprache durch die Forst-, Landwirtschafts- und Naturschutzkommission vor Ausführung des Projektes.
- ² Das einzureichende Projekt enthält in einfacher Form eine Beschreibung des Zieles und der Arbeiten sowie einen Kostenvoranschlag.
- ³ Nach Durchführung aber vor Auszahlung des Beitrages werden die Arbeiten von einem Vertreter der Forst-/ Landwirtschaft- und Naturschutzkommission abgenommen.
- ⁴ Falls die Arbeiten besonderes Fachwissen oder den Einsatz von Spezialmaschinen erfordern, kann die Forst-, Landwirtschafts- und Naturschutzkommission die Arbeiten in kommunalen Naturschutzobjekten selber organisieren und durchführen bzw. ein geeignetes Unternehmen beauftragen (z.B. Stockfräsen für Heckenaufwertungen, Anlage von Weihern o.ä.).



4. Schlussbestimmung

Art. 11 Inkraftsetzung

Über die Inkraftsetzung des Reglements entscheidet der Gemeinderat.

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber